

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Gemeinde Schöppingen
vom 06.05.2025

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV.NRW. S. 762), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 25.4.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 05.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist oder behördlich angeordnet wurde.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Schöppingen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenschor

- (1) Gebührenschorner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschorner.
- (2) Eine Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schorner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschorner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellsten Version i.Vm. dem § 110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 dieser Satzung gelten folgende Sätze:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Leistungen am Objekt nach § 2 Abs. a) u. b) | |
| je angefangene halbe Stunde pauschal | 22,00 EUR |
| 2. Verwaltungstätigkeit | |
| je angefangene viertel Stunde pauschal | 16,50 EUR |

Anlage 2:**Aufstellung der Objekte, die der Brandverhütungsschau unterworfen sind****1. Pflege- und Betreuungsbetriebe**

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO
- 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)

3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 100 Pers.)

4. Unterrichtsobjekte

4.1 Schulen nach BASchulR

4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)

4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte

4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden

4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach HochhVO)

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser (nach GhVO)

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche

7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehrmals 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach GarVO

9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Herstellung, Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit

überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm

10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

10.2 Lagerung

10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche

10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche

10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche

10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche

10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche

10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)